

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

An den
Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peer Knöfler, MdL
Landeshaus

über das

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 03.05.2019



nachrichtlich

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2414

25. April 2019

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrter Herr Knöfler,

wie in meinen Schreiben vom 03.01.2019 (Drs. 19/1915) und 01.07.2018 (Drs. 19/1187) angekündigt, möchte ich Sie über den Entwurf der mit Brandenburg zu schließenden Verwaltungsvereinbarung unterrichten, in deren Rahmen die Entwicklungskooperation von Schleswig-Holstein und Brandenburg bei der Einheitlichen Schulverwaltungssoftware geregelt wird.

Dieser Kooperationsvertrag soll drei wesentliche Punkte enthalten:

1. Die unentgeltliche Überlassung und Nutzung der Software an Schleswig-Holstein
2. Die personelle Unterstützung durch Brandenburg während der Anpassungsphase der brandenburgischen Software an die schleswig-holsteinischen Erfordernisse
3. Die gemeinsame Weiterentwicklung und der gegenseitige Austausch der Software oder von Teilen.

Hinsichtlich Punkt 2 ist zu erläutern, dass sich der Umfang der personellen Unterstützung durch Brandenburg für die Anpassung der Software in zwei Bereiche aufteilt. Der erste betrifft die Unterstützung, die Brandenburg für das schleswig-holsteinische Entwicklungsteam bei Dataport leistet, um die notwendigen Anpassungen der brandenburgischen Software an die Erfordernisse der Schulverwaltung hierzulande durchzuführen. Der zweite gilt dem Aufbau neuer Module und Funktionen in der Software durch Brandenburg. Diese Komponenten können danach durch unser Entwicklungsteam mit deutlich geringerem Aufwand an die Rechtslage in Schleswig-Holstein angepasst werden, als es der Fall wäre, wenn Schleswig-Holstein diese Elemente der Software selbst entwickeln müsste. Das bedeutet eine erhebliche Kostenersparnis für das Land Schleswig-Holstein. Denn die grundsätzlichen Mechanismen und Funktionsweisen der Software können übernommen werden, in Bezug auf unterschiedliche rechtliche Gegebenheiten in beiden Ländern sind teilweise jedoch auch Umprogrammierungen erforderlich.

Um das Projekt zügig fortführen zu können, wird angestrebt, den Kooperationsvertrag am 06.06.2019 im Rahmen des Plenums der Kultusministerkonferenz zu unterzeichnen.

Der beigefügte Vertragsentwurf ist zwischen Brandenburg und Schleswig-Holstein abgestimmt. Der Zeitraum für die Unterstützung, die Brandenburg für Schleswig-Holstein bei der Einführung der Software und dem Aufbau neuer Funktionen erbringt, beträgt vier Jahre. Die für den Aufwändungsersatz erforderlichen Mittel können aus dem dafür vorgesehenen Projektbudget des Impuls-Programms aufgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karin Prien

Anlage

Entwurf Kooperationsvertrag mit Brandenburg

Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag über die Lizenzierung, die Pflege und die Weiterentwicklung der Schulmanagement-Soft- ware weBBschule/ ZENSOS

Das **Land Brandenburg** (im Folgenden: Brandenburg),
vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
vertreten durch die Ministerin Britta Ernst

und

das **Land Schleswig-Holstein** (im Folgenden: Schleswig-Holstein),
vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
vertreten durch die Ministerin Karin Prien

im Folgenden: die Partner

schließen zur Erledigung ihrer öffentlichen Verwaltungs- und Bildungsaufgaben fol-
genden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

(1) Das Land Brandenburg hat die an seinen Schulen mit Erfolg eingesetzte Software weBBschule/ZENSOS dem Land Schleswig-Holstein aufgrund des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages über die Gewährung eines erweiterten Testzugangs zu der Schulmanagement-Software ZENSOS vom 18.08.2018 unentgeltlich zur Erprobung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Partner wollen ihre Kooperation, die sie durch ihren bis zum 5. April 2019 befristeten öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag über die Gewährung eines erweiterten Testzugangs zu der Schulmanagement-Software ZENSOS vom 18.08.2018 bereits begonnen haben, fortsetzen und ihr mit der nachfolgenden Vereinbarung einen neuen rechtlichen Rahmen geben.

(3) Die Vertragsparteien schließen diese Vereinbarung im Bewusstsein, damit den Kieler Beschlüssen Rechnung tragen zu wollen.

(4) Auf dieser Grundlage treffen die Partner die nachfolgenden Vereinbarungen mit dem Ziel einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, die sie im Interesse der Bildungschancen junger Menschen pflegen und gestalten wollen:

A Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Partner bekunden ihre Absicht, auch in Zukunft bei der Pflege und bei der Weiterentwicklung von weBBschule/ZENSOS zu kooperieren, um damit gegenseitig von ihren jeweiligen Kompetenzen und Erfahrungen zu profitieren und Synergien zu nutzen.

(2) Nach der ersten Phase der Kooperation, innerhalb derer Schleswig-Holstein die brandenburgische Software zu Testzwecken erhalten und ihren Anpassungsbedarf an die schleswig-holsteinischen Besonderheiten zu identifizieren begonnen hat, wollen beide Partner nun in eine zweite Phase eintreten. Für diese wird kennzeichnend sein, dass Brandenburg Schleswig-Holstein zunächst noch bei der Anpassung der Software durch seine Expertise unterstützt. Auf diese Weise wird Schleswig-Holstein in die Lage versetzt werden, die einheitliche Schulverwaltungssoftware an seinen Schulen zügig einführen zu können. Dadurch entsteht die Basis für die gemeinsame Weiterentwicklung der Software, die Gegenstand der dritten Phase der Kooperation von Brandenburg und Schleswig-Holstein sein wird.

B Rechte und Pflichten

I. Weitere unentgeltliche Überlassung der brandenburgischen Schulverwaltungssoftware an Schleswig-Holstein

(1) Dieser Vertrag ersetzt den öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag über die Gewährung eines erweiterten Testzugangs zu der Schulmanagement-Software ZENSOS vom 18.08.2018.

(2) Brandenburg stellt Schleswig-Holstein weiterhin seine Schulverwaltungssoftware weBBschule/ZENSOS gemäß den Kieler Beschlüssen zur Verfügung.

(3) Die Partner werden dabei zwar jeweils eigenständig ihre Software betreiben und keinen gemeinsamen Quellcode nutzen. Sie werden sich aber die eigenständig entwickelten Funktionalitäten wechselseitig zur Verfügung stellen und einem Anpassungsbedarf, wie er sich etwa durch Rechtsänderungen oder technische Neuerungen ergibt, durch abgestimmte Lösungen Rechnung tragen.

(4) Brandenburg räumt Schleswig-Holstein ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich unbefristetes, unterlizensierbares, unwiderrufliches, unbeschränktes und unentgeltliches Recht zur Nutzung der Software in allen gegenwärtig und zukünftig bekannten Nutzungsarten ein. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, zur öffentlichen Zugänglichmachung, zur Bearbeitung und Umgestaltung sowie zur Übersetzung in fremde Sprachen.

(5) Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf die Nutzung der Software zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, einschließlich der Nutzung für Ersatzschulen.

(6) Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

(7) Schleswig-Holstein ist berechtigt, die Software, auch teilweise, für ihre Verwendung umzubenennen. Die Urheberschaft Brandenburgs muss erkennbar bleiben.

(8) Sowohl während der Laufzeit dieser Vereinbarung als auch danach sind die Partner berechtigt, ihre Software und die beiderseitigen Weiterentwicklungen gemäß den Kieler Beschlüssen anderen Ländern zur Verfügung zu stellen.

(9) Geht ein Partner mit anderen Ländern Vereinbarungen ein, die dieser Kooperationsvereinbarung entsprechen, so stellt er sicher, dass der jeweils andere Partner an der dabei erzielten Weiterentwicklung partizipiert.

II. Unterstützung durch Brandenburg in der Anpassungsphase

(1) Brandenburg wird Schleswig-Holstein in einer ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung beginnenden vierjährigen Phase bei der Anpassung der brandenburgischen Softwarelösung an den Bedarf schleswig-holsteinischer Schulen unterstützen. Ein Anpassungsbedarf entsteht insbesondere vor dem Hintergrund der teilweise unterschiedlichen Gestaltung von Bildungsgängen, wie etwa der sechsjährigen Dauer der Grundschulzeit in Brandenburg und der vierjährigen in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus wird Brandenburg seine eigene Software für die beruflichen Schulen weiterentwickeln und Schleswig-Holstein daran partizipieren lassen.

(2) Die Partner werden unverzüglich nach Abschluss dieses Kooperationsvertrages dafür sorgen, dass die Personalressourcen bereitstehen, die für die Überleitung, die Kooperation sowie die gemeinsame Pflege und Weiterentwicklung der Softwaresysteme erforderlich sind. Brandenburg wird die Erfüllung dieser Aufgaben durch Personalressourcen unterstützen und für die Dauer von vier Jahren (zweite Phase) ab Beginn dieses Kooperationsvertrages dafür von Schleswig-Holstein den in der Anlage zu diesem Vertrag bestimmten Aufwendersatz erhalten.

III. Entwicklungskooperation

(1) Parallel zur Einführungsphase der einheitlichen Schulverwaltungssoftware auf der Grundlage von weBBschule/ZENSOS in Schleswig-Holstein und fortlaufend im Anschluss daran gehen Brandenburg und Schleswig-Holstein eine Kooperation ein, um ihre Systeme zum beiderseitigen Nutzen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Sie stellen diese Zusammenarbeit in den Rahmen von gemeinsamen Entwicklungsleitlinien, die die Standards für die Programmierung der in beiden Ländern eingesetzten Software vorgeben und die den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.

(2) Um ihre Planungen zur weiteren Gestaltung der Software miteinander abzustimmen, werden sich die Partner auf der Ebene der Referats- bzw. Projektleitung mindestens einmal im Jahr abwechselnd in Potsdam und in Kiel treffen. Jeder Partner kann dabei externe IT-Dienstleister zum Zwecke der sachverständigen Beratung hinzuziehen. Weitere Gespräche insbesondere zum Erfahrungsaustausch können nach Bedarf vereinbart werden. Sie können sich auch auf die an Schulmanagementsoftware angebotenen Systeme erstrecken.

IV. Haftung

(1) Eine Sachmängelhaftung für die Software und ihre Weiterentwicklung, die sich die Partner gegenseitig zur Verfügung stellen, ist ausgeschlossen.

(2) Über den unter B II. vereinbarten Aufwendersatz hinaus erhält Brandenburg keine weiteren finanziellen Leistungen.

C Inkrafttreten, Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Sie kann nach einer Mindestlaufzeit von vier Jahren mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Für das Land Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Für das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Anlage zum Kooperationsvertrag